

Anhang

Abrechnung und Rechnungsle-

gung

zu den AB-BKO

V 3.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Erstellung		AGCS	
1.0	Genehmigung	27.9.2002	ECG	
0.2	Einreichung			Marktregeln II
2.0	Genehmigung		ECG	
0.3	Einreichung		AGCS	Marktregeln III
3.0	Genehmigung		ECG	

Dokument wurde mit folgenden Tools erstellt:

MS WORD 2000

Inhaltsverzeichnis

1	Abrechnungsumfang	4
2	Datengrundlage für die Abrechnung	4
3	Zahlungsabwicklung	4
4	Einspruchsrecht	5
5	Anpassungen der Akontierung	5
6	Aufrechnungen von Gegenansprüchen	5

1 Abrechnungsumfang

Die Abrechnung und Rechnungslegung umfasst insbesondere:

- a) die Ermittlung der geldmäßigen Salden pro Clearingperiode und BG,
- b) die Ermittlung der geldmäßigen Salden für einen Verrechnungszeitraum je BG,
- c) die Ermittlung des Clearingentgelts,
- d) die Erstellung der Abrechnungen für die einzelnen BGV,
- e) die Ermittlung und Abrechnung gegenüber den Anbietern von Ausgleichsenergie,
- f) die Zahlungsabwicklung.

2 Datengrundlage für die Abrechnung

- a) Grundlage der Abrechnung eines BGV sind die Salden der von den diesem BGV zugeordneten BG verursachten Ausgleichsenergiemengen multipliziert mit dem Ausgleichsenergiepreis zuzüglich Clearingentgelt und Steuern. Die Verrechnung der Ausgleichsenergie erfolgt über den BKO.
- b) Grundlage der Abrechnung eines Anbieters von Ausgleichsenergie sind die vom RZF gemeldeten Fahrpläne der abgerufenen Ausgleichsenergie.
- c) Die Ausgleichsenergie eines BGV wird mengenmäßig in kWh ermittelt.

3 Zahlungsabwicklung

- a) Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt durch Lastschriften oder Gutschriften. Dem BGV bzw. Anbieter von Ausgleichsenergie werden Rechnungen jeweils für das Vormonat bis zu einem vom BKO festzulegenden Datum des Folgemonats gelegt. Die Rechnungen lauten auf EURO. Die Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum fällig und werden im Einziehungsermächtigungsverfahren eingezogen. Gutschriften und Lastschriften werden vom BKO mit Valutastellung t+3 verrechnet. Die Rechnungen für das Clearing können auch als Akonto in Höhe des geschätzten Rechnungsbetrages gelegt werden.

- b) Jeder BGV bzw. Anbieter von Ausgleichsenergie muss dem BKO ein Konto bei einem Kreditinstitut im EWR-Raum oder in der Schweiz bekannt geben, über das der mit ihm anfallende Zahlungsverkehr abgewickelt wird. Die Kontobeziehung mit einzelnen kontoführenden Banken darf nur aus sachlich berechtigten Gründen verweigert werden. Jeder BGV bzw. Anbieter von Ausgleichsenergie muss dem BKO oder dem von ihm Beauftragten eine Einziehungsermächtigung für dieses Konto zugunsten eines Kontos des BKO oder des von ihm Beauftragten einräumen. Er hat Sorge dafür zu tragen, dass sein Konto am Fälligkeitstag der Rechnung eine ausreichende Deckung aufweist. Gutschriften werden vom BKO-Konto zugunsten des Kontos des BGV bzw. des Anbieters von Ausgleichsenergie gebucht.
- c) Die Abbuchung von Rechnungsbeträgen und die Überweisung von Gutschriften unter EUR 5,- wird bei der nächsten, den Betrag von EUR 5,- übersteigenden Überweisung oder Abbuchung berücksichtigt.

4 Einspruchsrecht

Die BGV bzw. Anbieter von Ausgleichsenergie haben die Möglichkeit, beim BKO innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen gelegte Rechnungen zu erheben. Dieses Recht entbindet sie nicht von der Verpflichtung, die als fehlerhaft angesehene Rechnung vorbehaltlich einer Klärung zu bezahlen. Erfolgt der Widerspruch nicht fristgerecht, gilt die Rechnung als verbindlich. Der BKO hat fehlerhafte Rechnungen in den beiden nächstfolgenden Folgeperioden zu korrigieren. Auf diese Nachverrechnung wird gesondert hingewiesen.

5 Anpassungen der Akontierung

Der BKO behält sich vor, auf Basis der vorliegenden Abrechnungsdaten für die BG die Höhe der Akontierung anzupassen.

6 Aufrechnungen von Gegenansprüchen

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur für den BKO für den Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit des BGV oder des Anbieters von Ausgleichsenergie zulässig. Die Aufrechnung ist weiters mit und gegen Ansprüche der Vertragsparteien zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der aufzurechnenden Verbindlichkeit stehen und die gerichtlich festgestellt oder von BKO anerkannt worden sind.